

aller ihrer Mitglieder ein unverzichtbares Verhalten jedes einzelnen für rechtlich verbindlich erklärt.

Wenn die Verfassung die Mehrheit der Grundpflichten zugleich auch als Grundrechte formuliert, so deshalb, weil die große Mehrheit der Bürger Arbeit, Verteidigung, Kindererziehung, Berufsausbildung nicht als belastende Pflichten, sondern als errungene Rechte und als selbstverständliche gesellschaftliche Verhaltensweisen empfindet, wie das bei der Volksdiskussion zum Verfassungsentwurf deutlich wurde.²⁶

In scheinbarer Liberalität haben bürgerliche Verfassungen weitgehend auf Pflichtenregelungen verzichtet. So enthält das Grundgesetz der BRD als einzige, bezeichnenderweise erst im Rahmen der Notstandsgesetzgebung 1968 als Art. 12 a in die Verfassung eingefügte Pflicht die Wehrpflicht und andere Dienstverpflichtungen der Bürger im Kriegsfall.

Ausbeutung, Arbeitslosigkeit, Krisenfurcht, Bildungsschranken, Aussperrung und Gastarbeiterkonkurrenz sind ansonsten hinreichende Zwänge, um bei der Masse der Werktätigen ein systemkonformes Verhalten zu bewirken.

Demgegenüber regelt die Verfassung der UdSSR von 1977 neben den schon „klassischen“ sozialistischen Grundpflichten auch neue, in der bisherigen Verfassungsgeschichte unbekannt, so die Pflicht, die Natur und ihre Reichtümer zu schützen (Art. 67), für die Erhaltung von historischen Denkmälern und anderen kulturellen Werten zu sorgen (Art. 68), zur Entwicklung der Freundschaft und Zusammenarbeit mit den Völkern anderer Länder sowie zur Aufrechterhaltung und Festigung des Weltfriedens beizutragen (Art. 69).

Gleiche sozialistische Grundpflichten haben beträchtliche Bedeutung für die Gewährleistung der rechtlichen Gleichheit aller Bürger. Sie sind dagegen gerichtet, daß einzelne Bürger ohne eigene Leistung auf Kosten der Gesellschaft und der Mitbürger leben und sich bereichern, sich asozial und parasitär verhalten. Sie legitimieren, allen Erscheinungen entgegenzuwirken, die mit den staatsbürgerlichen Pflichten unvereinbar sind, solche Verhaltensweisen zu unterbinden, die an den sozialistischen Errungenschaften, z. B. großzügigen Sozialleistungen

aus wachsenden gesellschaftlichen Konsumtionsfonds, partizipieren wollen, ohne den eigenen Möglichkeiten entsprechend die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen zu helfen.

Zwischen Grundpflichten und Menschenwürde, wie sie die Verfassung in Art. 4 und 19 verbürgt, besteht eine unmittelbare Korrelation. Sozialistische Grundpflichten orientieren auf ein aktives und selbständiges Handeln zur menschenwürdigen Gestaltung des gesellschaftlichen und individuellen Lebens.

Die Regelung von Grundpflichten ist nicht allein wegen der möglichen Erzwingbarkeit des geforderten Verhaltens bedeutsam - eine solche Zwangsanwendung trägt in der Praxis des entwickelten Sozialismus Ausnahmecharakter. Durch die Pflichtenform will die Verfassung — verglichen mit Grundrechten — auch moralisch besonders eindringlich auf bewußtes und freiwilliges Verhalten orientieren, will sie die gesellschaftliche Verantwortung des Individuums intensiver artikulieren.

6.1.6.

Einheit und System der sozialistischen Grundrechte

Die Verfassung gewährleistet in untrennbarer Einheit sowohl politische und persönliche als auch sozialökonomische und kulturelle Grundrechte und -freiheiten der Bürger. Gerade dadurch unterscheidet sich die sozialistische Konzeption der Grundrechte prinzipiell von der bürgerlichen.

Weil der Imperialismus sozialökonomische und kulturelle Rechte der Werktätigen nicht oder nur unzureichend garantieren kann, behaupten bürgerliche Ideologen, daß nur die „klassischen“ politischen Rechte und Freiheiten die volle Qualität von Grundrechten besäßen. Es gibt jedoch keine politische Freiheit und keine Gleichheit der Bürger, ohne die dafür notwendigen gesellschaftlichen, ökonomischen Bedingungen, ohne gesicherte soziale Lebensverhältnisse und ohne die reale Möglichkeit, hohe Bildung und berufliche Qualifikation zu erwerben. In Anbetracht dieser objektiv notwen-

26 Vgl. Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Dokumente, Kommentar, Bd. I, Berlin 1969, insbes. S. 164 ff.